



# Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

51. Jahrgang

02. Februar 2021

Nummer 3

## Inhalt:

Sitzung des Kreisausschusses am 08.02.2021

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Volksschule Ochsenfurt (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kirchheim für das Haushaltsjahr 2021

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW)

Manöver und andere Übungen;  
einzelne Übungen der Bundeswehr  
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

7. Vollzug des Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG); Bürgschaftserklärung für die Förderleistungen der Maßnahme „Sanierung der Main Klinik Ochsenfurt, 1. Bauabschnitt (Neubau Westflügel)“

8. Wettbewerb „Kommunal? Digital!“ - Bewerbung des Landkreises Würzburg

9. Vorbereitung der Sitzung des Kreistags am 1.3.2021, insbesondere im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen

10. Vorzeitige Beschaffung von Logistikfahrzeugen der Gemeinden im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplans

11. Zweckvereinbarung zwischen Landkreis Würzburg und Kommunen zur gemeinsamen Beschaffung und Wartung von Atemschutzgeräten für die Feuerwehren des Landkreises Würzburg und Zustimmung zur Ausschreibung der Geräte für den Atemschutzpool

12. Sonstiges

**Az.: 0142**

**Sitzung des Kreisausschusses**

**Sitzung des Kreisausschusses**

**am Montag, den 08.02.2021, um 09:00 Uhr,  
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,  
Sitzungssaal II, im Haus II**

## Tagesordnung:

1. Informationen zum Haushalt 2021
2. Ergänzungsbau des Landratsamtes Würzburg am Standort Zeppelinstraße 15
3. Innenentwicklungsstrategie des Landkreises Würzburg
4. Allgemeine Situation der IT-Abteilung des Landratsamtes
5. Digitalisierung der Landkreisschulen
6. Sachstand Rupert Egenberger Schule Standort Sommerhausen

**Az.: FB 14-5651.06.15.01-2021**

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Das Landratsamt Würzburg erlässt auf Grund von § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist] und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

## Allgemeinverfügung:

1. Halter von Geflügel im Landkreis Würzburg bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
  - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - c. nach jeder Einnistung oder Ausnistung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausnistung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
    - aa) in mehreren Ställen oder
    - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
  - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpestverordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Würzburg.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2

Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Würzburg, 01.02.2021  
Landratsamt Würzburg

Eberth  
Landrat

### Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Würzburg, Fachbereich Verbraucherschutz – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung –, Leistenstraße 87, 97082 Würzburg, aus.  
Sie kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr nach vorheriger Terminvergabe) eingesehen werden.

### **Az. FB 11 We-941/2021-320**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Volksschule Ochsenfurt (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2021**

#### **I.**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt der Schulverband für die Volksschule Ochsenfurt (Mittelschule) folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| im <b>Verwaltungshaushalt</b>     |           |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 920.500 € |
| und                               |           |
| im <b>Vermögenshaushalt</b>       |           |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 255.000 € |
| ab.                               |           |

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 700.300 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes und des Schulverbundes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 192 Verbandsschüler und 46 Verbundschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.942,44 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0,00 € festgesetzt.  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Ochsenfurt, 20.01.2021

Schulverband Volksschule Ochsenfurt  
(Mittelschule)

P. Juks  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Ochsenfurt (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2021 wurde mit

Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 12.01.2021, Az. FB 11 We-941/2021-320, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Stadtverwaltung Ochsenfurt, Hauptstr. 42, 97199 Ochsenfurt, öffentlich zugänglich.

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

## Az. FB 11 We-941/2021-319

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kirchheim für das Haushaltsjahr 2021

#### I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Kirchheim folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

|                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| Verwaltungshaushalt               |           |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 531.800 € |
| und                               |           |
| im Vermögenshaushalt              |           |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 191.600 € |

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im

Verwaltungshaushalt wird auf 360.100 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes im Verhältnis umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2020 von insgesamt 167 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.156,28743 €.

## 2. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### §5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan wird auf 36.000 € festgesetzt.

### §6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Kirchheim 25.01.2021

Björn Jungbauer  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kirchheim für das Haushaltsjahr 2021 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 11.01.2021, Az. FB 11 We-941/2021-319, rechtsaufsichtlich gewürdigt und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim, öffentlich zugänglich.

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

**Az.: ZVAGW-2021**

## **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW)**

### **Verbandsversammlung AGW**

am 23.02.2021

um 9:00 Uhr

in der Mehrzweckhalle Gerbrunn  
(Stefan-Krämer-Str. 22, 97218 Gerbrunn)

## **I. Öffentlicher Teil:**

0. Ordnungsmäßigkeit der Ladung – Genehmigung der Tagesordnung – Feststellung der Beschlussfähigkeit – Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung - Beschlussfassung
1. Entwässerungsbetrieb Würzburg – Bericht
2. Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 - Bericht und Beschlussfassung
  - 2.1. Jahresabschluss 2019
  - 2.2. Örtliche Prüfung Jahresabschluss 2019
  - 2.3. Feststellung Jahresabschluss und Behandlung Jahresergebnis 2019
  - 2.4. Entlastung zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019
3. Einleitungsentgelte – Berichte
  - 3.1 Korrektur Einleitungsentgelte für die Jahre 2014 – 2017
  - 3.2 Einleitungsentgelte 2018 und 2019
  - 3.3 Einleitungsentgelt 2020
4. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2021 – Bericht und Beschlussfassung
5. Neufassung Entschädigungssatzung – Bericht und Beschlussfassung

Az.: FB13-0831-02-2021/6

**Manöver und andere Übungen;  
einzelne Übungen der Bundeswehr  
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte**

Die Grp L/A, AusbZInf Hammelburg führt nachstehende  
Übungen durch:

LKdoÜbNr.: 31-2-17-DE

Übungszeitraum: 16.02.2021  
Name der Übung: Orientierungsmarsch Tag  
„WASSERLOSEN“, Marschübung

- Übungsraum: Güntersleben, Rimpar, Unterpleichfeld  
und Hausen mit Ausdehnung in den Landkreis Main-  
Spessart

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen  
der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die  
Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmit-  
teln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort  
der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam  
mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Ma-  
növer) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Schadensregulierungsstelle des Bundes  
Drosselbergstraße 2  
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der  
jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträ-  
ge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-  
Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung  
Süd weiterleitet.

Eberth,  
Landrat

*LANDRATSAMT Eberth, Landrat*

---

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.  
Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingensfeld, Ochsenfurt.